



per E-Mail

München, 10. April 2026

## Pressemitteilung

### Personenkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze im Winter 2021/2022 und Winter 2022/2023 rechtswidrig

Anlasslose Personenkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze im Winter 2021/2022 und 2022/2023 zulasten einer deutschen Staatsbürgerin waren rechtswidrig. Die verlängerte Anordnung dieser Kontrollen konnte damals insbesondere nicht mit der Belastung von Unterbringungskapazitäten als Folge einer schon jahrelang andauernden Sekundärmigration begründet werden. Das hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) mit Urteil vom 9. April 2026 entschieden.

Die Klägerin hatte in den streitigen Jahren 2022 und 2023 ihren Wohnsitz in Wien und reiste dabei mehrfach mit Fernbussen oder der Bahn zu ihrem früheren Wohnort nach München. Dabei wurde sie im April 2022 sowie Februar und März 2023 von Beamten der Bundespolizei einer Personenkontrolle in Form einer Identitätsfeststellung unterzogen. Mit ihrer Klage macht sie geltend, diese Kontrollen hätten sie zu Unrecht in ihrem Recht auf Freizügigkeit in der EU eingeschränkt. Das Verwaltungsgericht München wies die Klage ab, ließ aber wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache die Berufung zu.

Der BayVGH stellte nun fest, dass die vier Kontrollen der Klägerin rechtswidrig waren. Denn die Anordnung der Verlängerung der Grenzkontrollen in den Zeiträumen von November 2021 bis Mai 2022 sowie November 2022 bis Mai 2023 sei vom Bundesinnenministerium nicht entsprechend den Vorschriften des Schengener Grenzkodex und gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) begründet worden. Rechtlich erforderlich sei dafür bezogen auf den jeweiligen sechsmonatigen Zeitraum eine neue ernsthafte Bedrohung. Die Begründung im Anordnungsschreiben für den Winter 2021/2022 – im Wesentlichen eine „weiterhin“ hohe Sekundärmigration – erachtete der BayVGH als nicht ausreichend, wie bereits in seiner Entscheidung von März 2025 (Az. 10 BV 24.700) zu der inhaltsgleichen Begründung für den Sommer 2022. Auch dem Anordnungsschreiben für den Winter 2022/2023 sei eine neue ernsthafte Bedrohungslage nicht substantiiert zu entnehmen. Die dort als neu angeführte Belastung der Aufnahmekapazitäten sei Folge jahrelanger Migrationsbewegungen. Diese Belastung stehe auch den kodifizierten Gründen für ausnahmsweise mögliche Kontrollen im Schengenraum im Falle von Gefahren durch Terrorismus oder organisierte Kriminalität nicht gleich. Die Grenzkontrollen könnten nach der Rechtsprechung des EuGH auch nicht mit dem Argument der nationalen Sicherheit oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und dem Schutz der inneren Sicherheit (Art. 72 AEUV) gerechtfertigt werden.

Gegen die Entscheidung kann die beklagte Bundesrepublik Deutschland binnen einen Monats Rechtsmittel zum Bundesverwaltungsgericht einlegen.

(BayVGH, Urteil vom 9. April 2026, Az. 10 BV 25.901)

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den BayVGH nicht bindet.*

**Pressesprecher:**

RIVGH Florian Schlämmer  
Telefon: 089/2130-338

ORR Felix Nürnberger  
Telefon: 089/2130-264

**E-Mail:**

presse@vgh.bayern.de

**Dienstgebäude:**

Ludwigstr. 23  
80539 München

**Internet:**

www.vgh.bayern.de